

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1909)
Heft: 7-8

Artikel: Zur Neuenburger Tagung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestand des Schweizerischen Friedensvereins auf 30. April 1909.

Zentralvorstand: Delegierte der Sektionen Luzern, Basel, Bern, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Neuenburg u. Zürich.

Gründungs-jahr	Sektion	Mitgliederzahl	Präsident	Kassier
1903	Aarau	94	Pfarrer Fischer	Oberichter Müri
1895	Basel	400	R. Geering-Christ, Bottminger-Mühle	J. Schneider-Matzinger, Totentanz 5
1892	Bern	132	Prof. Dr. Müller-Hess, Eflingerstr.	J. Schwegler, Postsekretär
1893	Boudry	160	Pfarrer A. Blanc, Peseux	Pfarrer A. Blanc, Peseux
1893	Burgdorf	39	Inspektor Fr. Wyss	Frl. Bandi, Lehrerin
1898	Chaux-de-Fonds	760	Dr. H. Monnier, Place neuve	E. Sausser, rue du Parc, 76
1897	Elgg (Kt. Zürich)	40	Pfarrer Beringer	Hegnauer
1893	Gené	691	L. Renouff, rue du Marché, 13	Weyermann, rue du Marché, 13
1895	Graubünden	280	Pfarrer Ch. Michel, Samaden	Pfarrer Ch. Michel, Samaden
1894	Herisau	183	Dr. med. J. Hertz	K. Rüd. z. Bienenhof
1900	Loele	386	Dr. Bucher-Heller	Jules Aubry
1900	Luzern	12	H. Schöttlin, Wienachten	J. Lang, Kapellgasse 16
1904	Lutzenberg	80	Ed. Quartier-la-Tente, Concilier d'Etat	H. Schöttlin, Wienachten
1889	Neuenburg	130	Ulrich Rüd. Felsenstrasse	Emanuel Krieger
1908	St. Gallen	57	H. Bächtold, Basel, Eulerstrasse 65	Joh. Schefer, Langgasse
1904	Schaffhausen	46	Prof. Eugster	Frl. Hermine Speisegger, Schwertstr.
1894	Speicher	480	J. B. Diem	J. Ffiter, Schreiner, Bendlehn
1894	Schwellbrunn	75	E. Rapin, ministre, Beaulieu	R. Egloff-Tobler
1898	Waad	170	Prof. F. Peter	Guinand
1903	Winterthur		Pfarrer Thomann, Pfrundhaus	H. Schulteis, Neuwiesenstrasse 49
1893	Zürich			A. Greuter-Sigrist, Neumarkt 21

Zur Neuenburger Tagung.

Es sei mir gestattet, einigen Gedanken zu den Verhandlungen in Neuenburg Ausdruck zu verleihen. Dieselben möchten dazu dienen, an gewisse Voraussetzungen zu erinnern, die den neuen Statuten zugrunde lagen, die aber, soweit es aus den Verhandlungen hervorgeht, wieder vergessen oder durch die älteren Traditionen in den Hintergrund gedrängt wurden.

Da es sich als Uebelstand erwiesen hatte, dass die Leitung unseres Vereins alle zwei Jahre von Ort zu Ort wandere und damit stets wieder in andere Hände gelegt werde, die sich erst wieder in eine ungewohnte Tätigkeit hineinzuleben hatten, war in den neuen Statuten ein Zentralvorstand vorgesehen worden, der als eine stabilere Organisation, als die alte es war, gedacht wurde. Aus diesem Grunde ist auch in den neuen Statuten keine Amtsdauer des Zentralvorstandes genannt.

Man hatte vielmehr daran gedacht, eine möglichst geeignete Persönlichkeit als Zentralpräsident auf unbestimmte, möglichst lange Zeit zu wählen, damit diese sich vollständig in das Amt einleben könne zum Wohle des Vereins. Nur aus praktischen Gründen sollten Aktuar und Kassier am gleichen Orte ihren Wohnsitz haben. Ähnlich finden wir es in anderen Vereinen unseres Vaterlandes.

Allein an der Delegiertenversammlung klebte man, trotz der neuen Statuten an den alten Traditionen! So wurde, als zur Vorstandswahl geschritten wurde, nicht der Präsident gewählt, der im Sinne der obigen Ausführungen möglichst lange amten sollte, sondern es wurden Ortsvorschlüge gemacht. Dank den stattgehabten Vorbesprechungen unter einzelnen Delegierten, fiel dann die Wahl trotzdem im Sinne der Statuten auf den Ort, an dem sich der geeignete Präsident befand. Allein der Ort spukte weiter, denn es hiess sogleich, man werde auch in Zukunft, dem früheren Brauche folgend, nach zwei Jahren wieder einen Ort der französischen Schweiz zum Sitze des Zentralvorstandes wählen, so dass immer annähernd ein gewisser Turnus und ein Wechsel zwischen Orten der deutschen und französischen Schweiz stattfindet.¹⁾ Also immer der Ort und nochmals der Ort. Nein, darum hat man den Vorort fallen gelassen, damit dieser ewige Wechsel, dieses Wandern von Ort zu Ort aufhöre! Wir wünschen im Sinne der neuen Statuten, dass ein Zentralpräsident möglichst lange, womöglich lebenslänglich im Amte bleibe und dass bei seinem Rücktritte nicht nach Ort und Sprache, sondern nach dem als Präsident geeigneten Manne gefragt werde!

Es wäre sehr wünschenswert, dass diese Anregung allgemeine Beachtung, meinetwegen auch Widerspruch fände. Sie soll aber verhindern, dass wir, trotz neuer Statuten, im alten Geleise, das sich nicht bewährt hat, weiterfahren!

G.-C.

Rundschreiben des Internat. Friedensbureaus an die Friedensgesellschaften betreffend die Kundgebungen vom 18. Mai 1909.

Bern, den 8. April 1909.

Werte Gesinnungsgenossen!

Unserem Bureau wurde ein Vorschlag von seiten der Niederländischen General-Liga „Vrede voor Recht“ eingesandt, der folgendermassen zusammengefasst werden kann:

Am bevorstehenden 18. Mai, anlässlich des Jahrestages der ersten Friedenskonferenz — dem zehnten, seit seinem Zusammentritt — wäre es am Platze, einen entscheidenden Schritt in der Sache des internationalen Schiedsgerichts zu unternehmen. Zu diesem Zwecke sollten sich die Pazifisten und die Friedensgesellschaften der verschiedenen Länder, entweder in Form einer geschriebenen Adresse, oder durch eine Deputation, an die Regierung ihres Landes wenden, mit der Bitte, sie möchte sich derjenigen Form des Schiedsgerichtsvertrages anschliessen, auf Grund deren Dänemark und die Niederlande einen Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen haben. Diese beiden Nationen haben sich verpflichtet, alle zwischen ihnen auftauchenden Streitfragen obligatorisch einem Schiedsgericht zu unterwerfen.

Die Mitglieder des Bureaus, brieflich um ihre Meinung gefragt, haben diesem Vorschlage ihre volle Zustimmung erteilt. Wir erlauben uns darum, Sie zu bitten, nach Möglichkeit den angeregten Schritt zu unternehmen. Vielleicht wäre es möglich, in verschiedenen Ländern dieser Unternehmung eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen und bei dieser Gelegenheit öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

¹⁾ Uebrigens existiert dieser regelmässige Wechsel zwischen den beiden Sprachgebieten nur in der Phantasie der so sprechenden, in der Geschichte unseres Vereins ist er nicht nachweisbar!